

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für den Bezug von Dienstleistungen der REvento GmbH

Stand: 001/2024

§ 1 Allgemeines Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Verträge zwischen der REvento GmbH (REvento) und ihren Auftraggebern (AG) Anwendung. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Leistungsbeziehungen mit demselben AG, ohne dass REvento in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste;

1.2 Soweit zwischen den Vertragsparteien auch individualvertragliche Vereinbarungen getroffen worden sind, haben diese Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB. Diese AGB gelten dann nur ergänzend, sofern und soweit im Individualvertrag nichts oder nichts Abweichendes geregelt ist. Über Änderungen dieser AGB wird der AG unverzüglich informiert.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als dass REvento ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn REvento in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG vorbehaltlos an diesen liefert.

1.4 Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Ist der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von REvento. REvento ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort einer vertraglich vereinbarten Lieferverpflichtung zu erheben.

1.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AG gegenüber REvento abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zur Wirksamkeit der Textform.

1.7 Jegliche den Vertrag betreffende Korrespondenz mit REvento ist unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

1.8 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form - behält sich REvento eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen

dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von REvento Dritten gegenüber zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag von REvento nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an REvento zurückzugeben.

1.9 REvento ist zur Aufbewahrung der ihr zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen vom AG übergebenen Unterlagen nicht mehr verpflichtet, wenn seit dem Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses drei Jahre vergangen sind oder seit einer schriftlichen Aufforderung an den AG, die Unterlagen abzuholen, ein halbes Jahr vergangen ist.

1.10 Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Ansprüche des AG gegen REvento verjähren nach 2 Jahren. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 3 Jahren, wenn der REvento Vorsatz zur Last fällt.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Der Auftrag an REvento gilt frühestens mit schriftlicher Annahme an den AG als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Auftragserteilung einschließlich der Bestellunterlagen hat der AG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Der AG hat ein Angebot von REvento fachlich zu prüfen und auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Sofern das Angebot seitens REvento erfolgt, hält sich REvento an dieses Angebot mindestens 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Eine verspätete Annahme durch den AG gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch REvento.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt die übliche Vergütung sowie die Erstattung von Aufwendungen in üblicher Höhe als vereinbart.

3.2 REvento ist berechtigt, alle 14 Tage nach Beginn des Vertragsverhältnisses über die geleisteten Arbeiten abzurechnen.

3.3 Neben dem Honoraranspruch gemäß Absatz 1 steht REvento noch ein Anspruch auf Ersatz aller zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen gemachten Aufwendungen und Auslagen zu.

3.4 Die Rechnungen von REvento sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Wird die Zahlungsfrist überschritten, so ist REvento ohne weitere Mahnungen berechtigt, vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. § 288 BGB bleibt unberührt.

3.5 Der AG kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Eine Forderungsabtretung ist REvento gestattet. § 354a HGB bleibt unberührt.

3.6 Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des AG im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der Lieferung oder wird REvento nachträglich bekannt, dass gegen die Zahlungsfähigkeit des AG Bedenken bestehen, so ist REvento berechtigt, die Leistung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, die grundsätzlich dem Wert der vertraglich zu erbringenden Lieferung entspricht. Wird die Stellung einer Sicherheit verweigert, so ist REvento berechtigt, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten und vom Vertrag zurückzutreten. § 626 BGB bleibt unberührt.

3.7 Mehrere AG desselben Auftrages haften für die Vergütung als Gesamtschuldner.

3.8 Einwendungen gegen Rechnungen der REvento sind spätestens innerhalb vier Wochen nach Zugang geltend zu machen; spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

3.9 Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, erhält REvento einen dem Umfang ihrer bis zur Beendigung des Auftrags geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung. Wird der Auftrag aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat REvento zusätzlich für den Zeitraum von der Beendigung des Auftrags bis zum Ablauf der vereinbarten ordentlichen Kündigungsfrist Anspruch auf 90% der ihr für diesen Zeitraum zustehenden Vergütung. Die Vertragsparteien haben die Möglichkeit, einen geringeren bzw. höheren Schaden nachzuweisen.

3.10 Bei Pflichtverletzungen des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist REvento nach erfolglosem Ablauf einer dem AG gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der AG ist zur Herausgabe verpflichtet.

§ 4 Leistungen von REvento

4.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass REvento nur die Erbringung von Dienstleistungen schuldet, nicht jedoch die Herstellung eines Werks oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass sich am ausschließlich dienstvertraglichen Charakter der Leistungspflicht der REvento auch dann nichts ändert, wenn diese sich zur schriftlichen Aufzeichnung der Ergebnisse ihrer Dienstleistung sowie zur Erstellung und Übergabe entsprechender Berichte, Studien und dergleichen verpflichtet. Derartige schriftliche Berichte, Studien und dergleichen stellen – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – insbesondere keine Gutachten dar, sondern geben nur den wesentlichen Inhalt des Ablaufs und des Ergebnisses der Dienstleistungen wieder.

4.2 REvento ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages fachkundiger Dritter als Unterauftragnehmer zu bedienen. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass REvento keine rechtsberatenden,

steuerberatenden oder zur Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern gehörenden Tätigkeiten schuldet oder leistet. Soweit REvento für die Erbringung solcher Tätigkeiten durch die Einschaltung entsprechender Berufsträger sorgt, handelt sie nur als Vermittler, ohne selbst Schuldner/Vertragspartner solcher Tätigkeiten zu werden.

4.3 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass REvento nicht dazu verpflichtet ist, die dieser schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen auf deren sachliche oder rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Falls REvento jedoch erkennt, dass die ihr schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen offensichtlich unrichtig, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß sind, wird sie darauf hinweisen.

§ 5 Mitwirkungspflicht

5.1 Der AG ist verpflichtet, REvento nach Kräften zu unterstützen, namentlich alle zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zu übermitteln, und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

5.2 Der AG ist ferner verpflichtet REvento eine oder mehrere Personen zu benennen, die dazu ermächtigt sind, für den AG verbindlich alle zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung notwendigen Erklärungen abzugeben.

§ 6 Rechte an den Arbeitsergebnissen

6.1 Sämtliche Urheberrechte oder Rechte aus ergänzendem wettbewerbsrechtlichem Leistungsschutz an allen von REvento zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücken stehen ausschließlich REvento zu.

6.2 Die Nutzung, Vervielfältigung und Veröffentlichung solcher von REvento zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen erstellten Schriftstücke ist dem AG nur für seinen eigenen Betrieb zu den vertraglich vorausgesetzten Zwecken gestattet.

6.3 Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse von REvento an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von REvento, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Zustimmung zur Weitergabe ergibt.

§ 7 Vertragsverletzung, Nichterfüllung durch den AG

7.1 Erfüllt der AG seine Zahlungsverpflichtungen nicht, steht REvento nach einem länger als zwei Monate andauernden Zahlungsverzug ein sofortiges und einredefreies Kündigungsrecht zu.

7.2 REvento ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn der AG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den geschuldeten Vergütung nicht bezahlt. Während des Verzugs ist REvento zur Ausführung weiterer Lieferungen nicht verpflichtet.

7.3 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von REvento anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt,

7.4 REvento steht bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht an den ihr vom AG zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen übergebenen Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht nicht, sofern und soweit dem AG dadurch ein auch unter Berücksichtigung des Erfüllungsinteresses von REvento unverhältnismäßiger Nachteil zugefügt würde.

§ 8 Mängelansprüche des AG

8.1 Liegt ein von REvento zu vertretender Mangel der Leistung vor, ist REvento nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die Wahl erfolgt nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen. REvento trägt sämtliche Aufwendungen zur Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung, jedoch nicht die Kosten, die auf Seiten des AG anfallen.

8.2 Ist REvento zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die REvento zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, ist der AG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

8.3 Für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt der Gewährleistungszeitraum sechs Monate ab Erfüllung der Gewährleistungspflicht, endet jedoch nicht vor Ablauf des für die ursprünglichen Lieferungen oder Leistungen geltenden Gewährleistungszeitraumes.

§ 9 Verschwiegenheit

9.1 Die Vertragspartner behandeln den Inhalt dieses Auftrages sowie die im Rahmen der Verpflichtungen dieses Auftrages von den jeweils anderen erhaltenen Informationen vertraulich. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig, sofern sich nicht eine gesetzliche oder gleichgestellte Weitergabeverpflichtung ergibt. Ist von einem Vertragspartner gesetzlich gefordert oder durch vertragliche Verpflichtungen gestattet, vertrauliche Informationen weiterzugeben, so ist der andere Vertragspartner über die Weitergabe dieser Informationen zu unterrichten, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist. Die Parteien verpflichten sich darüber hinaus, empfangene Informationen nur insoweit an ihre Mitarbeiter oder ihnen verbundene Unternehmen oder Dritte weiterzugeben, als dies zur Beurteilung, Vorbereitung und Durchführung des Auftrages erforderlich ist. Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten. Diese Regelung gilt auch für Informationen über den anderen Vertragspartner aus anderen nicht öffentlich

zugänglichen Quellen als von diesem selbst (z.B. Beschwerden, Behörden, verbundene Unternehmen).

9.2 Die bei REvento im Rahmen dieses Auftrages erlangten personenbezogen Daten des AG sind, soweit schriftlich hinterlegt oder elektronisch gespeichert, bei Beendigung des Auftragsverhältnisses, soweit technisch und mit zumutbarem Aufwand möglich, zu löschen. Ausgenommen sind nur Daten, über die REvento bereits bei Auftragsschluss verfügte oder an denen er selbst über eigentumsrelevante Rechte verfügt oder diese später erlangt.

§ 10 Haftung

10.1 REvento haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorgaben für

- a) Schäden aus einer schulhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
- b) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder nachweislich grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

10.2 Außer in den Fällen von Absatz 1 haftet REvento bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wobei die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der danach zu ersetzende vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden beträgt im Falle eines Dauerschuldverhältnisses höchstens die zweifache Summe der vertraglich vorgesehenen jährlichen Vergütung.

10.3 Außer in den Fällen von Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 sind Ersatzansprüche gegen REvento ausgeschlossen. Das gilt insbesondere auch für die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden (wie z.B. entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Finanzierungskosten und Ersatzansprüche Dritter).

10.4 Die Haftungsmodifikationen nach dieser Ziffer gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von REvento. Die Haftung für Risiken aus Leistungen Dritter, die keine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von REvento sind und deren Mitwirkung zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen oder für die vertragsgemäße Funktionsweise des Vertragsgegenstandes notwendig ist, ist zwischen den Vertragspartnern ausgeschlossen, soweit dem AG unter Berücksichtigung dieser Ziffer kein direkter Anspruch gegen REvento zusteht.

10.5 Die Haftungsmodifikationen nach dieser Ziffer gelten nicht

- a) für Ansprüche des AG wegen eines Mangels, soweit der Mangel arglistig verschwiegen oder dessen Abwesenheit garantiert wurde und

b) soweit dem AG Ersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen zustehen.

10.6 Soweit dem AG nach dieser Ziffer Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb der gesetzlichen Fristen.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

11.1 Dieser Auftrag tritt mit Vertragsschluss in Kraft und gilt bis zum vereinbarten Vertragsende.

11.2 Der REvento erteilte Auftrag wird durch die Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen beendet. Teilt REvento dem AG schriftlich die vollständige Erbringung aller geschuldeten Dienstleistungen mit, kann der AG die Erbringung weiterer Dienstleistungen nicht mehr verlangen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Erklärung von REvento schriftlich die Unvollständigkeit der erbrachten Dienstleistungen rügt.

11.3 Erfüllt REvento wesentliche vertragliche Pflichten trotz zweifacher schriftlicher Nachfristsetzung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen ab Zugang nicht, hat der AG ein Sonderkündigungsrecht. REvento hat dem Nutzer daraus resultierende Mehraufwendungen auf Nachweis bis zur Höhe der im Kalenderjahr der Vertragsverletzung fälligen Zahlungen zu ersetzen.

11.4 Eine Kündigung von Teilen des Auftragsumfangs ist zu gleichen Bedingungen möglich.

§ 12 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner haben das Recht, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Sie darf nur verweigert werden, wenn der Dritte nicht die Gewähr für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder schwerwiegende Interessen des anderen Vertragspartners berührt werden. Einer Zustimmung bedarf es nicht bei Übertragung des Vertrages auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

§ 13 Höhere Gewalt

Sollte ein Vertragspartner durch höhere Gewalt, z.B. durch Krieg, Terror, Naturgewalten (z.B. Epidemien), Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht beseitigt werden können, an der Leistung gehindert sein, so ruht seine Leistungsverpflichtung, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen. Der betroffene Vertragspartner wird mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommt. Der andere Vertragspartner wird für den Zeitraum des Ruhens seiner Verpflichtungen von der Gegenleistungspflicht befreit.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

14.1 Alle in diesem Auftrag sowie in seinen Anlagen genannten Regelungen haben die bei Auftragsbestätigung herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. REvento verpflichtet sich unter der Voraussetzung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Anpassung der von REvento zur Erfüllung des Auftrages zu erbringenden Leistung.

14.2 Sollten sich unvorhergesehen und nicht nur vorübergehend die diesem Auftrag zugrunde liegenden technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich ändern, so dass die Durchführung des Auftrages unter den bisherigen Bedingungen für einen Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, so werden die Vertragspartner eine Anpassung des Auftrages im Sinne eines vernünftigen und billigen Interessenausgleichs herbeiführen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig und/oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene(n) Bestimmung(en) durch eine in wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht sinngemäße.